

**Fachstelle für Alpwirtschaft Plantahof
Alpwirtschaftskommission Bündner Bauernverband**

MUSTERSTATUTEN FÜR ÖFFENTLICH - RECHTLICHE ALPGENOSSENSCHAFTEN

Vorbemerkungen

1. Organisationsformen

Die *Organisationsformen* der Bündner Alpen lassen sich im Überblick etwa wie folgt darstellen:

	<i>Eigentümer</i>	<i>Bewirtschafter</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
1. Gemeindealp			
a) mit Eigenbewirtschaftung	Gemeinde	Bauernschaft der Gemeinde	Alp-/Weidegesetz bzw. -verordnung/-reglement
b) mit öffentlich-rechtlicher genossenschaftlicher Bewirtschaftung	Gemeinde	öffentlich-rechtliche Genossenschaft (ohne Teilrechte)	Genossenschaftsstatuten/ Pachtvertrag
c) mit privater Bewirtschaftung	Gemeinde	Private	Pachtvertrag
2. Privatrechtliche Genossenschaftsalp			
a) mit öffentlich-rechtlicher genossenschaftlicher Bewirtschaftung	Privatrechtliche Genossenschaft	öffentlich-rechtliche Genossenschaft	Statuten/Pachtvertrag
b) mit privater genossenschaftlicher Bewirtschaftung	Privatrechtliche Genossenschaft	Besitzer von Teilrechten	EGzZGB/Statuten
c) mit privater Bewirtschaftung	Privatrechtliche Genossenschaft	Private	Pachtvertrag
3. Privatalp	Private	Private	evtl. Pachtvertrag

2. Zur Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher (Alp-)Genossenschaft

Von den rund 770 Alpen im Kanton Graubünden wird der überwiegende Teil von *öffentlich-rechtlichen* oder *privatrechtlichen Genossenschaften* bewirtschaftet.

Gemäss *Art. 59 ZGB* bleibt für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten (Abs. 1). Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Abs. 3). Alpgenossenschaften als Körperschaften des kantonalen Rechts können damit sowohl unter Abs. 1 als auch Abs. 3 von Art. 59 ZGB fallen. Im Rahmen des Vorbehaltes von Art. 59 Abs. 3 ZGB sind die Kantone in ihrer Gesetzgebung hinsichtlich der Gestaltung als öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genossenschaften frei, so dass im Kanton Graubünden beide Rechtsformen zu finden sind.

Die rechtliche Qualifikation, d.h. ob eine Genossenschaft als privatrechtliche oder als öffentlich-rechtliche Genossenschaft zu bezeichnen ist, ist im Zweifelsfalle aufgrund des *konkreten Einzelfalls* näher zu beurteilen und anhand des gesetzten kantonalen Rechts vorzunehmen.

Der grösste Teil der Alpen und Allmenden befindet sich im Eigentum der Gemeinden. Gemäss kantonalem Gemeindegesetz (GG) ist dieses sog. *Nutzungsvermögen* zweckgebunden und im öffentlichen Interesse zu verwenden (Art. 30 ff. GG). Für die Gründung von privatrechtlichen Korporationen verbleibt in diesen Fällen kein Raum, d.h. privatrechtliche Korporationen können grundsätzlich nur dort gegründet werden, wo sich das räumliche Gebiet in privater Hand befindet.

3. Die privatrechtlichen Genossenschaften (Korporationen)

Der Grund, dass nach Art. 59 Abs. 3 ZGB für die dort genannten Körperschaften das Bundesprivatrecht zugunsten des kantonalen Privatrechts (EGzZGB) ausgeschlossen wird, liegt darin, die seit jeher genossenschaftlich strukturierten Korporationen, welche die *gemeinschaftliche Nutzung von Agrarland, Allmenden, Weidland und Wald* bezweckten, möglichst in ihren alten Formen bestehen zu lassen.

Rechtsgrundlage der privatrechtlich organisierten Alpgenossenschaften bilden die Art. 26 ff. des EGzZGB. Art. 26 und 27 EGzZGB haben folgenden Wortlaut:

Art. 26 I. Juristische Persönlichkeit

Juristische Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister besitzen: Allmend-, Alp-, Flur-, Wald-, Brunnen-, Wässerungsgenossenschaften und dergleichen (Art. 59 Abs. 3).

Art. 27 II. Zwingendes und nachgiebiges Recht

Alle Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden unter Vorbehalt der Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, durch die Statuten geregelt. Soweit diese Bestimmungen keine Vorschriften enthalten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die privatrechtlichen Genossenschaften nach Art. 26 ff. EGzZGB entstehen durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, welcher die privatrechtliche Willenskundgabe zur Errichtung einer Korporation festhält (*System der freien Gesellschaftsbildung*). Dieser sog. *rechtsgeschäftliche Akt* unter Privaten ist ein massgebliches Unterscheidungsmerkmal zu den öffentlich-rechtlichen Korporationen, bei denen ein *hoheitlicher Errichtungsvorgang* kennzeichnend ist.

Wesensmerkmal privatrechtlicher Körperschaften ist nach dem bündnerischen Recht ihr *Selbstbestimmungsrecht*. Den privatrechtlichen Alpgenossenschaften ist eine behördliche Genehmigung ihrer Statuten fremd. Gemäss Art. 27 EGzZGB wird die Freiheit dieser Gesellschaften, ihre Rechtsverhältnisse in den Statuten festzulegen, einzig durch diejenigen Bestimmungen begrenzt, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist (BGE 132 I 270 ff. [Schiers]).

4. Die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften

Die öffentlich-rechtliche Genossenschaft entsteht im Zuge der *Auslagerung einer Gemeindeaufgabe* durch die Gemeinde (vgl. Art. 63 Abs. 1 GG). Ein solcher Gemeindebeschluss ist notwendiges Erfor-

dernis für die Entstehung einer öffentlich-rechtlichen Korporation mit eigener Rechtspersönlichkeit, d.h. die Korporation ist selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten.

Der *Gründung* einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft liegt stets ein *hoheitlicher Akt* zugrunde, sei es, dass das Gesetz bzw. das öffentliche Recht die Errichtung durch das Gemeinwesen vorsieht, sei es, dass eine Genehmigung der Statuten durch eine kantonale oder kommunale Behörde erforderlich ist.

Ein weiteres Indiz für die Annahme des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Korporationen stellt die *Aufsicht* seitens der Gemeinde dar (Art. 65 GG). Konkret ist der Gemeindevorstand Aufsichtsbehörde über die Alpgenossenschaften.

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal zu den privatrechtlichen Alpgenossenschaften gilt, dass jeder Landwirt der Gemeinde ein Anrecht auf die Nutzung der gemeindeeigenen Alpen hat, d.h. es besteht ein *Anspruch auf Mitgliedschaft* in der Genossenschaft, wenn nicht gar ein Mitgliedschaftszwang.

Die Autonomie der öffentlich-rechtlichen Korporationen wird durch die zwingenden *Zweck- und Nutzungsbestimmungen* der Art. 30 ff. GG weitgehend eingeschränkt. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Regelung der Verwendung des Nutzungsvermögens kommt dem Gemeinwesen die Pflicht zu, die Umsetzung des Gesetzes zu kontrollieren bzw. zu beaufsichtigen (Art. 65 GG).

Aufgrund ihrer grundsätzlichen Verantwortung für den Alpbetrieb gibt die Gemeinde die Grundsätze für die Bewirtschaftung der Alp der Genossenschaft meistens vor (z.B. in einem *Weidegesetz* oder *Alpgesetz*). In einem solchen Gesetz werden v.a. die Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Landwirte, die interne Organisation der Bauernschaft, die Höhe anfallender Nutzungstaxen (Weidtaxen) usw. festgelegt. Damit kann die Gemeinde trotz der Auslagerung der Aufgabe weiterhin einen relativ grossen Bereich der Alpwirtschaft selbst verwalten und kontrollieren.

Die *Statuten* der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft müssen – soweit vorhanden – mit dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Alp- oder Weidegesetz (bzw. mit dem Pachtvertrag) in Einklang stehen und dürfen vielfach erst nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand geändert werden. Die Statuten der Genossenschaft regeln v.a. die Organisation innerhalb der Genossenschaft, d.h. die Aufgaben und Pflichten der Genossenschaftsversammlung, des Genossenschaftsvorstandes und der Rechnungsrevisoren.

5. Übergeordnetes Recht

Die Bewirtschaftung der Alpen hat sich nach verschiedenen gesetzlichen Erlassen der übergeordneten Ebenen von Bund, Kanton und Gemeinde auszurichten. Im Wesentlichen sind von Bedeutung:

Bund

- Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1)
- Verordnung über die Direktzahlungen (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

Kanton

- Veterinärsgesetz (BR 914.000)
- Gemeindegesetz (GG; BR 175.050)
- Sömmerungsverordnung (SömV; BR 914.200)
- Merkblatt zu den geltenden Bestimmungen für die Sömmerung im Kanton Graubünden (jährliche Herausgabe)

Gemeinde

- Alp- und Weidegesetze bzw. -ordnungen oder -reglemente
- Pachtvertrag

6. Alpen als Nutzungsvermögen der Gemeinde

Neben den Sachen im Gemeingebrauch, dem Verwaltungsvermögen und dem Finanzvermögen kennt das bündnerische Recht noch das Nutzungsvermögen (Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelöser, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechte).

Bedeutung des Nutzungsvermögens im bündnerischen Recht ist historisch bedingt (Bedeutung als Grundlage der Eigenständigkeit der Bündner Gemeinde). Für die Nutzung sowie für die Veräusserung und die Verpfändung der Grundstücke des Nutzungsvermögens gelten besondere Vorschriften (Art. 30 ff. GG).

Gemäss Art. 30 GG dient das Nutzungsvermögen der Gemeinde nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse der Sicherstellung der Holzversorgung der Einwohner und der Weidebewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe (Abs. 1). Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder und niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise (Abs. 2). Dem Grundsatz nach soll das Nutzungsvermögen in seinem Umfang nicht geschmälert werden, d.h. es ist bzw. war für die Gemeinde zentral, dass die Weide- und Allmendflächen nicht wesentlich reduziert werden bzw. wurden. Für das Nutzungsvermögen gilt demnach eine öffentliche Zweckbindung, indem das Nutzungsvermögen grundsätzlich Nutzungsvermögen bleiben muss, d.h. es besteht ein eigentliches Veräusserungsverbot (Art. 34 GG). Der Erlös von ausnahmsweise möglichen Veräusserungen fällt in ein Bodenerlöskonto (Art. 38 GG).

7. Musterstatuten für öffentlich-rechtliche Alpgenossenschaften

Die nachstehenden Musterstatuten verstehen sich als Empfehlung. Sie sind als Hilfe bei der Erarbeitung neuer Statuten bzw. bei der Revision bestehender Statuten gedacht und können ergänzt, gekürzt oder abgeändert werden. Dabei ist natürlich stets die übergeordnete Gesetzgebung zu beachten.

Statuten von Alpgenossenschaften regeln vor allem die Organisation der Alpgenossenschaft, d.h. die Zuständigkeiten der Genossenschaftsorgane, das Verfahren beim Zustandekommen von Entscheidungen und Beschlüssen sowie den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft. Die Statuten weisen deshalb in erster Linie Organisationscharakter auf.

8. Empfehlungen zum Vorgehen

Bei der Erarbeitung von neuen Statuten kann etwa folgendes Vorgehen empfohlen werden:

1. Schritt:

Alle bereits bestehenden Regelungen sammeln (frühere Regelungen der Genossenschaft, Regelungen der Gemeinde)

2. Schritt:

Abklären, ob eine Beratung und Begleitung durch den Plantahof gewünscht wird.

3. Schritt (mit oder ohne Beratung/Begleitung durch Plantahof):

Bei unterschiedlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder kann es sinnvoll sein, zuerst in den verschiedenen Interessensgruppen Bedürfnisse bezüglich der Alpwirtschaft abzuklären, zu diskutieren und festzuhalten. Danach wird unter allen Genossenschaftsmitgliedern zuerst der Zweck der Genossenschaft (Art. 3 der Musterstatuten) diskutiert, also die gemeinsamen Ziele. Wenn die Ziele einmal klar sind, ist es einfacher zu entscheiden, welche weiteren Bestimmungen es braucht. Je nach Zielen wird es nötig sein, weitere Artikel hinzuzufügen bzw. allenfalls wegzulassen oder sie umzuformulieren.

Statuten der Alpgenossenschaft

.....

In der Absicht, die Alpen und Weiden als Nutzungsvermögen der Gemeinde langfristig zu erhalten, und im Interesse, den Landwirten eine ihren Bedürfnissen entsprechende, im Einklang mit den übrigen öffentlichen Anliegen stehende Bewirtschaftung zu ermöglichen, gibt sich die Alpgenossenschaft der Gemeinde.....folgende Statuten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Alpgenossenschaft besteht eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft mit Sitz in

Mit dem Hinweis auf die Rechtsform der Alpgenossenschaft erfolgt schon begrifflich eine Charakterisierung der Genossenschaft entweder als eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche.

Geltungsbereich

Art. 2 Das Wirtschaftsgebiet der Alpgenossenschaft umfasst folgende Alpen und Gemeinschaftsweiden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Hier werden jene Alpen und Weiden aufgelistet, die von den Bestimmungen der vorliegenden Statuten erfasst werden.

Zweck

Art. 3 ¹Die Alpgenossenschaft bezweckt die Erhaltung und die rationelle, nachhaltige Bewirtschaftung des Nutzungsvermögens der Gemeinde.

²Zu diesem Zweck erhält die Alpgenossenschaft das Recht, das Kulturland und die Alpgebäulichkeiten zu nutzen und zu bewirtschaften.

³Die Alpgenossenschaft ist verpflichtet, Alpen, Weiden, Gebäude und Einrichtungen angemessen zu pflegen und zu unterhalten.

Der Zweck der Alpgenossenschaft unterscheidet sich von Ort zu Ort, je nach Traditionen, Zukunftsvisionen und Bedürfnissen. An dieser Stelle gibt es deshalb Raum, um gemeinschaftliche Ziele bezüglich der Nutzung der Weiden, der Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen (z.B. Tourismus) usw. zu formulieren. Die vorliegende Zweckformulierung enthält eine allgemeingültige Umschreibung des Alpzweckes, welche je nach den Anforderungen konkretisiert werden kann.

Übergeordnetes Recht

Art. 4 ¹Die Bewirtschaftung durch die Alpgenossenschaft hat unter Beachtung des übergeordneten Rechts zu erfolgen. Namentlich für die Unterhaltungspflicht und Reparaturen am Pachtgegenstand gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht sinngemäss.

Abs. 1: Das eidg. Pachtgesetz (LPG; SR 221.213.2) regelt in den Art. 22 und 22a –b die Pflichten des Pächters und des Verpächters bzgl. Unterhalt und Reparaturen. Grundsatz: Hauptreparaturen durch den Verpächter, ordentlicher Unterhalt sowie kleinere Reparaturen durch

²Die Tätigkeit der Alpgenossenschaft hat sich im Rahmen des von der Gemeinde erlassenen Weidegesetzes (Variante:des mit der Gemeinde abgeschlossenen Pachtvertrages) zu halten

den Pächter.
Abs. 2: Die Statuten dürfen – soweit vorhanden – vor allem dem Weidegesetz der Gemeinde oder dem Pachtvertrag über die Alpen nicht widersprechen.

Art. 5 ¹Die Mitglieder der Alpgenossenschaft sind in der Nutzung der Alpen und Weiden gleichberechtigt.

Die *Gleichbehandlung der Mitglieder* gilt grundsätzlich für das gesamte Gesellschaftsrecht. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten und wird im gleichen Umfang belastet und verpflichtet. Es gibt keine Kategorien von Mitgliedern unterschiedlicher Rechtsstellung. Dieser Grundsatz der privatrechtlichen Genossenschaft gemäss OR (vgl. Art. 854 OR) kann jedoch relativiert werden, indem tatsächliche Verschiedenheiten unter Anlegung eines gleichen Massstabes für alle berücksichtigt werden können. Eine solche Unterscheidung erfolgt in den vorliegenden Statuten, indem zwischen einheimischen Mitgliedern (Art. 7) und auswärtigen Mitgliedern (Art. 8) unterscheidet wird.

²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Alpgenossenschaft zu wahren und die Statuten, Regulative, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft zu befolgen.

Die sich aus *Abs. 2* ergebende *Treuepflicht* hat ihre Rechtfertigung in Wesen und Zweck der Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation. Die Verpflichtungen müssen eng mit der Zweckbestimmung der Genossenschaft (vgl. Art. 3) verbunden sein.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 6 Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Die Aufnahme eines Geschlechterartikels in einen gesetzgeberischen Erlass entspricht den heutigen Anforderungen und ist seit Jahren gängige Praxis.

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglied in der Genossenschaft ist jeder Gross- und Kleinviehbesitzer mit Wohnsitz in der Gemeinde, der einen eigenen oder einen Pachtbetrieb im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung selbständig bewirtschaftet und Vieh sömmert. (.....)

Dieses Recht lässt sich aus Art. 30 GG ableiten, welcher besagt, dass Bürger und Niedergelassene der Gemeinde gleichermassen Nutzungsberechtigt sind.

a) Einheimische Mitglieder

Die Nutzungsberechtigung ergibt sich also – anders als bei privaten Alpgenossenschaften – *durch Ansässigkeit in der Gemeinde* und durch die Erfüllung anderer *dinglicher Voraussetzungen*. Das Recht auf Nutzung der Alpen und Weiden ist ander-

seits aber auch eine Pflicht zur Bewirtschaftung, d.h. für die in der Gemeinde wohnhaften Viehbesitzer besteht eine *Zwangsmitgliedschaft* in der Genossenschaft.

Für die Definition des Betriebes sind die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91) massgebend.

b) Betriebsleiterwechsel

Art. 8 Bei Hofübernahme oder Pächterwechsel innerhalb der Gemeinde erfolgt die Aufnahme der neuen Mitglieder stillschweigend mit der ordentlichen Anmeldung ihrer Tiere.

c) Auswärtige Mitglieder

Art. 9 Die Aufnahme von auswärtigen Viehbesitzern erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung, die auch die Bedingungen festlegt. (...) Die Mitgliedschaft erhält Rechtskraft am Tage des Beschlusses durch die Genossenschaftsversammlung.

Die Aufnahme auswärtiger Viehbesitzer kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn die Anzahl einheimischer Genossenschafter zu klein ist, um das *Gemeinwerk* zu erledigen. Ein einklagbares Recht auf Mitgliedschaft besteht jedoch nicht, d.h. die Aufnahme dieser Kategorie von Mitgliedern kann von der Genossenschaftsversammlung *verweigert* werden

Verlust der Mitgliedschaft

a) allgemein

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Ausschluss
2. durch Wegfall der durch die Aufnahme nötigen Voraussetzungen
3. durch Aufgabe der Sömmerung oder durch Betriebsaufgabe
4. durch den Tod.

Weil für einheimische Viehbesitzer eine *Zwangsmitgliedschaft* besteht (vgl. Art. 7), kann für sie auch kein formelles, freiwilliges Austrittsrecht bestehen. Nimmt ein solches Mitglied seine Rechte faktisch nicht mehr wahr, indem er seine Tiere in einer auswärtigen Alp sömmert, hat er eine *Ersatzabgabe* zu leisten (vgl. Art. 11).

Ziff. 1: s. Art. 11

Ziff. 2: Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn wesentliche persönliche Voraussetzungen, unter denen der Eintritt in die Genossenschaft erfolgte, nicht mehr vorhanden sind. Aufgrund der *Zwangsmitgliedschaft* für einheimische Viehbesitzer (vgl. Art. 7), kann *Ziff. 2* nur für auswärtige Viehbesitzer im Sinne von Art. 9 zum Zuge kommen.

Ziff. 4: Dieser Verlust folgt aus der personalistischen Struktur der Genossenschaft.

b) Austritt

Art. 11 ¹Der Austritt von auswärtigen Viehbesitzern im Sinne von Art. 9 kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erfolgen.

²Einheimische Mitglieder im Sinne von Art. 7, welche ihre

Abs. 1: Für auswärtige Viehbesitzer im Sinne von Art. 9 besteht ein *freies Recht auf Austritt*. Es braucht dazu keine Genehmigung seitens der Genossenschaft. Wenn die Statuten nichts festlegen, ist die Kündigung formlos

Tiere ohne Einwilligung des Genossenschaftsvorstandes auf einer auswärtigen Alp sömmern, gelten als ausgetretene Mitglieder. Sie haben pro Tier, das sie auf einer auswärtigen Alp sömmern, eine Ersatzabgabe zu leisten. Sie entspricht der Hälfte der Gemeindeweidetaxe.

³Die Ersatzgabe entfällt insbesondere dann, wenn ein Mitglied infolge fehlendem Platz gezwungen ist, seine Tiere auswärts zu sömmern.

gültig.
Abs. 2: Für ortsansässige Viehbesitzer hingegen besteht aufgrund der Zwangsmitgliedschaft (vgl. Art. 7) kein solches freies Austrittsrecht. Nimmt ein solcher seine Rechte und Pflichten trotzdem nicht mehr wahr, hat er eine *Ersatzabgabe* zu leisten (s.oben).

c) Ausschluss

Art. 12 Mitglieder im Sinne von Art. 7, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können von der Genossenschaftsversammlung ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist nur aus *wichtigen Gründen* zulässig (analog Kündigung im Arbeitsrecht). Ein Ausschluss ohne Grundangabe ist somit unzulässig. Bei einem Ausschluss sind alle Gründe zu würdigen.

Rechte/Pflichten

Art. 13 Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, die Alpen und Weiden entsprechend den übergeordneten Vorschriften und im Sinne dieser Statuten mit seinen sömmerungsberechtigten Tieren zu nutzen.

Das Nutzungsvermögen der Gemeinde, wozu die Alpen und Weiden gehören, unterliegt einer *öffentlich-rechtlichen Zweckbindung*, d.h. das Vermögen darf grundsätzlich weder veräußert noch verpfändet werden (vgl. Art. 34 ff. GG). Der Berechtigung zur Weidenutzung steht deshalb die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Bewirtschaftung dieser Flächen gegenüber. Die Nutzung hat dabei im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

Abfindung

Art. 14 Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben können keine Abfindung beanspruchen.

Im Interesse der Rechtsklarheit soll dieser Grundsatz ausdrücklich erwähnt werden. Er ergäbe sich ansonsten subsidiär aus Art. 865 Abs. 1 OR.

Ablöseentschädigung

Art. 15 Erwächst der Alpgenossenschaft durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes ein erheblicher Schaden oder ist der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet, so ist der Ausscheidende zur Bezahlung einer von der Genossenschaftsversammlung angemessenen Ablösesumme verpflichtet.

Analog Art. 842 Abs. 2 OR bei der privatrechtlichen Genossenschaft können die Statuten vorschreiben, dass der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen *Auslösungssumme* verpflichtet ist, wenn nach den Umständen durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet ist. Sowohl der Schaden wie dessen unmittelbare Verursachung durch die Kündigung sind von der Genossenschaft zu beweisen.

III. ORGANE

Organe

Art. 16 Die Organe der Alpgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Alpvorstand
3. die Kontrollstelle

Die Genossenschaft ist in der Organisation grundsätzlich frei; sie kann ihre Organe selber bestimmen. Analog der privatrechtlichen Genossenschaft gemäss OR (vgl. Art. 879 ff.) soll die Alpgenossenschaft die drei Organe Genossenschaftsversammlung (GV), Alpvorstand (Verwaltung) und Kontrollstelle aufweisen.

1. Die Genossenschaftsversammlung

Allgemein

Art. 17 ¹Die Genossenschaftsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Alpgenossenschaft.

²Sie hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Alpvorstandes und der Kontrollstelle
2. Erlass und Änderung der Statuten
3. Erlass und Änderung eines Genossenschaftsreglementes
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Festsetzen allfälliger Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Bussengelder
6. Genehmigung eines Budgets und eines Rahmenkredites für die Personalanstellung
7. Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Alpvorstandes übersteigen
8. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
9. Erledigung von Beschwerden und Rekursen gegen den Alpvorstand und andere Organe der Genossenschaft
10. Auflösung der Genossenschaft

Abs. 1: Auch wenn die GV als oberstes Organ bezeichnet wird, ist das Verhältnis der Organe untereinander grundsätzlich vom *Gleichheitsgedanken* bestimmt, wonach jedes Organ seinen eigenen Kompetenzbereich besitzt und innerhalb dieses Bereiches selbständig ist. Die GV ist denn auch nur insofern den anderen Organen übergeordnet, als sie die *grundlegenden Beschlüsse und Entscheide* zu fassen hat und die Existenz der anderen Organe durch ihren Beschluss begründet.

Die in *Abs. 2* aufgeführten Befugnisse sind gleichzeitig auch eine Verpflichtung der GV zu ihrer Ausübung. Die GV nimmt verschiedene Funktionen im Bereich der Gesetzgebung (Statuten, Alp- und Weidereglement), der Aufsicht (Wahlen, Genehmigung der Rechnung, Beschwerdeinstanz) und Verwaltung (Ausgabenkompetenzen usw.) wahr.

Ziff. 2: Die Statuten müssen schriftlich abgefasst sein und der GV zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Als Änderung der Statuten gilt grundsätzlich jede (...) Abänderung, Neuaufnahme oder Streichung einer statutarischen Bestimmung.

Einberufung

Art. 18 ¹Die Genossenschaftsversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Abnahme der Jahresrechnung statt.

²Eine Genossenschaftsversammlung muss zudem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es

Abs. 2: In erster Linie ist es Sache des *Alpvorstandes*, die GV einzuberufen. Die Kontrollstelle beruft sie ein, wenn der Alpvorstand seine Einberufungspflicht verletzen oder sie gravierende Verstösse gegen die Statuten

verlangt.

³Sie wird durch den Alpvorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen und mindestens 10 Tage im Voraus angekündigt unter Bekanntgabe der Traktanden.

oder andere Erlasse feststellen sollte.

Erst mit der formell richtig erfolgten *Einberufung* kommt eine GV rechtsgültig zustande. Werden die Formerfordernisse nicht eingehalten, zieht das grundsätzlich die Anfechtbarkeit oder u.U. gar die Ungültigkeit sämtlicher gefasster Beschlüsse nach sich.

Die *Form* der Einberufung kann etwa mittels persönlicher Einladung (mündlicher Einladung (mündlich, mittels Zirkular oder eingeschriebenem Brief) oder durch Anschlag an Mitteilungsbrettern etc. erfolgen (vgl. auch Art. 32 der Statuten).

Die Einberufung enthält den Ort und Zeit der GV sowie die Ankündigung der Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll (Traktanden). Die Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände soll dem einzelnen Genossenschaftler die Möglichkeit geben, sich auf die GV vorzubereiten zu können, um seine Mitgliedschaftsrechte (Stimm-, Kontroll-, Teilnahme-, Auskunftsrecht) wirklich wahrnehmen zu können. Sofern die GV über eine wesentliche Änderung der Statuten beschliessen soll, muss der hauptsächlichliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung vorgängig bekannt gegeben werden.

Beschlüsse

Art. 19 Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung aufgeführt wurde.

Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn und solange alle Genossenschaftler in einer Versammlung anwesend sind und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Abs. 1: Über Verhandlungsgegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann grundsätzlich kein formeller, rechtswirksamer Beschluss gefasst werden. Die ordentliche Ankündigung des Traktandums ist somit Gültigkeitserfordernis für den GV-Beschluss.

Abs. 2: Zweck dieser Art. 884 OR nachempfundenen Regelung ist es vorab, insb. für kleinere Genossenschaften eine willensbildende Versammlung zu schaffen, welche ohne Erfüllung der Einberufungsvorschriften tätig werden kann. Auch Formfehler bei der Einberufung sind dann heilbar. Diese sog. *Universalversammlung* stellt eine besondere Form der GV dar. Bei der Abwesenheit auch nur eines einzigen Mitglieds ist eine Universalversammlung mit den damit verbundenen Erleichterungen nicht mehr möglich.

Vertretung	Art. 20 Ein verhindertes Mitglied kann sich durch einen Ersatz vertreten lassen. Dieser muss zu Beginn der Versammlung die Vertretung melden.	Als Ersatz kann ein anderes <i>Genossenschaftsmitglied</i> (das in diesem Falle zwei Stimmen bekommt) oder ein <i>Familienmitglied</i> in Frage kommen. Die Formulierung („Ersatz“) lässt diese zweite Möglichkeit zu.
Stimmrecht	Art. 21 Jeder Genossenschafter oder Stellvertreter hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.	Das Stimmrecht stellt das wichtigste Mitgliedschaftsrecht dar. Das <i>Kopfstimmrecht</i> drückt die Gleichheit aller Gesellschafter aus (vgl. Bemerkungen zu Art. 5).
Abstimmungen und Wahlen	Art. 22 ¹ Die Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dies ein Mitglied verlangt. ² Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen: ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet: 1. bei Wahlen das relative Mehr eines zweiten Wahlganges bzw. bei gleicher Stimmenzahl das Los 2. bei Sachabstimmungen der Präsident.	Das Wahl- und Abstimmungsverfahren entspricht der gängigen Praxis.

2. Der Alpvorstand (Verwaltung)

Zusammensetzung	Art. 23 ¹ Der Alpvorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsident, Aktuar, Kassier) wobei die Mehrheit Genossenschafter sind. ² Die Mitglieder des Alpvorstandes werden durch die Genossenschaftsversammlung auf Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. ⁴ Für die Regelung der Ausschluss- und Ausstandsgründe gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Abs. 1: Analog Art. 894 OR besteht der Alpvorstand aus einer Mindestzahl von <i>drei Mitgliedern</i> . Die Statuten können auch verlangen, dass alle Vorstandsmitglieder Genossenschafter sind. Der Alpvorstand ist das <i>Leitungsorgan</i> (Exekutive) der Genossenschaft. Mit der Ausgestaltung als Kollegialorgan soll die „personalistisch-demokratische Struktur der Genossenschaft auch in der Exekutive verwirklicht werden“ (Forstmoser). Abs. 2: Der Genossenschaft steht es frei, die Dauer der Amtsperiode und die Wiederwählbarkeit zu bestimmen.
Aufgaben	Art. 24 ¹ Der Alpvorstand verwaltet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Im Einzelnen stehen ihm folgende Befugnisse zu:	Abs. 1: Als Leitungsorgan vertritt der Vorstand die Genossenschaft gegenüber Dritten. Dazu können z.B. Verhandlungen und Besprechungen mit dem Gemeindevorstand über Alpfragen gehören oder aber die Über-

1. Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung
2. Aufsicht über das Eigentum der Genossenschaft
3. Führen von Protokollen, Geschäftsbüchern, Genossenschaftsverzeichnis, Betriebsrechnung und Bilanz sowie die Führung der TVD-Meldestelle
4. Verhandlungen mit dem Gemeindevorstand
5. Leitung und Überwachung des Alpbetriebes
6. Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung der Alpweiden im Sinne der Direktzahlungsverordnung (DZV)
7. Vollzug des Alp- und Weidereglements und Erlass von Verfügungen an Genossenschaftsmitglieder
8. Entscheid über die Zulässigkeit auswärtiger Sömmerung durch einheimische Genossenschaftsmitglieder
9. Entscheid über die Ersatzabgabe bei unzulässiger auswärtiger Sommerung im Einzelfall
10. Anstellung des Alppersonals
11. Beizug von Fachleuten für Beratungen
12. Beschluss über einmalige Ausgaben in Höhe von Fr. 1'000.--; dieser Betrag kann in dringenden Fällen ausnahmsweise überschritten werden.
13. Orientierung über Neuerungen, welche die Alpwirtschaft betreffen sowie
14. Je nach Bedarf das Verfassen eines jährlichen Rechenschafts- bzw. Situationsberichtes über die Alp sowie über Erfahrungen und Bedürfnisse der Bestösser.

³Weitere ausdrückliche Befugnisse können dem Alpvorstand im Genossenschaftsreglement zugesprochen werden.

Sitzungen

Art. 25 ¹Der Präsident ordnet die Sitzungen des Alpvorstandes an und leitet die Verhandlungen. Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens fünf Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

²Der Alpvorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ent-

prüfung und das Vorschlagen von Massnahmen zur Unterstützung des Gemeinwerks (durch freiwillige Dritte, durch auswärtige Bestösser oder durch die Werkgruppe der Gemeinde).

Im Interesse einer grösseren Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Genossenschaft empfiehlt es sich, die *Kompetenzvermutung* zugunsten des Alpvorstandes zu statuieren.

Abs. 2: Die in diesem Absatz aufgelisteten Aufgaben stellen typische Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben dar. Je nach Bedarf kann die Aufzählung mehr oder weniger detailliert erfolgen. Ist eine zu entscheidende Aufgabe keinem Organ ausdrücklich zugewiesen, so kommt die Kompetenzvermutung gemäss Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung.

Ziff. 7, 8: Vgl. Art. 11

Abs. 1: Es ist Sache des Vorsitzenden, die Sitzungen einzuberufen und sie zu leiten.

Abs. 2: Damit sollen Beschlüsse ermöglicht werden, welche von einer Mehrheit

scheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

³Jedes Mitglied ist, unter Vorbehalt von bestehenden Ausstandsgründen, zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

des Vorstandes gefasst wurden.

Abs. 3: Um Entscheide über anstehende Beschlüsse zu gewährleisten, soll im Alpvorstand analog beim Gemeindevorstand (vgl. Art. 19 GG) *Stimmpflicht* bestehen. Bei der Beschlussfassung gilt, dass jedes Vorstandsmitglied nur *eine* Stimme hat und ein Mehrfachstimmrecht ausgeschlossen ist. Als *Ausstandsgründe* können jene gemäss Art. 23 GG herangezogen werden.

⁴ Eine allfällige Entschädigungen des Vorstandes für Sitzungen und andere Aufwände trägt dem öffentlichen Zweck der Genossenschaft Rechnung und ist in ihrer Höhe an die zu übernehmenden Arbeiten angemessen. Die genauen Ansätze sind im Reglement der Genossenschaft festzuhalten.

Abs. 4: Praxisgemäss werden Spesenentschädigungen und moderate Sitzungsgelder akzeptiert. Mit der Einhaltung kann eine Steuerbefreiung in Aussicht gestellt werden.

3. Kontrollstelle

Zusammensetzung

Art. 26 ¹Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Kontrollstelle, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern auf Jahre. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Abs. 1: Der Genossenschaft steht es frei, die Dauer der Amtsperiode und die Wiederwählbarkeit zu bestimmen.

²Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Für die Kontrollstelle sind auch Nichtmitglieder wählbar. Die Mitglieder haben insbesondere zu prüfen, ob:

Abs. 2: Im Interesse der Gewaltentrennung darf zwischen Vorstand und Kontrollstelle keine Personalunion bestehen. Die Kontrollstelle hat eine völlig unabhängige Stellung gegenüber der Alpverwaltung. Die Mitglieder sollen insoweit qualifiziert sein, als sie in der Lage sind, die Tätigkeit der Alpverwaltung auf ihre buchhalterische und übrige Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu überprüfen. Die Kontrollstelle soll die Genossenschaftsversammlung in die Lage versetzen, dass diese ihre Kontrollbefugnisse und Aufsichtstätigkeit besser ausüben kann.

1. die Geschäftsbücher (Protokolle) ordnungsgemäss geführt werden
2. Betriebsrechnungen und Bilanz mit den Bucheinträgen und Belegen übereinstimmen
3. das Geschäftsergebnis und die Vermögenslage stimmen
4. das Mitgliederverzeichnis richtig geführt wurde
5. die Genossenschafts- und Vorstandsbeschlüsse ausgeführt wurden

Einsichtnahme

Art. 27 Die Kontrollstelle hat jederzeit das Recht, in Büchern, Belegen, Kassa und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich im Einzelnen informieren zu lassen.

Im Interesse einer wirkungsvollen Tätigkeit soll die Kontrollstelle auch *unangemeldete Prüfungen* vornehmen können.

Bericht

Art. 28 Die Kontrollstelle hat der Genossenschaftsversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und einen Antrag zu stellen.

Als verlängerter Arm der Genossenschaftsversammlung hat die Kontrollstelle dem obersten Organ Auskunft sowie Bericht und Antrag über Annahme oder Nichtannahme der Jahresrechnung zu stellen.

IV. FINANZEN

Mittelbeschaffung

Art. 29 Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Mittel werden im Wesentlichen beschafft durch:

1. Alpschnitz pro gealptes Tier
2. besondere Sömmerungstaxen von Nichtmitgliedern
3. Sömmerungsbeiträge und Milchverarbeitungsbeiträge des Bundes, soweit sie nicht den Bestössern direkt ausbezahlt werden
4. zeitlich begrenzte Amortisationsbeiträge
5. Bussen und verfallene Voranmeldegebühren

Ziff. 3: Gemäss Art. 22 der Direktzahlungsverordnung (DZV) haben die Viehhalter und Viehhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten Anspruch auf mindestens 80 Prozent der Beiträge. Es könnte allenfalls vorteilhaft sein, die Verteilung und die Verwendung der Beiträge hier oder in einem separaten Artikel anzufügen.

Gewinn

Art. 30 Ein Geschäftsgewinn ist nicht vorgesehen, hingegen kann ein Reservefonds geschaffen werden. Die Genossenschaftsversammlung erlässt allgemeine Richtlinien über die Verwendung dieses Fonds, wobei keine Ausschüttung zu Gunsten der Genossenschaftsmitglieder erfolgen darf. Im Einzelfall entscheidet der Alpvorstand.

Ein Reinertrag fällt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen. Nur damit kann eine Steuerbefreiung in Aussicht gestellt werden.

Zuweisungen zu einem Reservefonds sind höchstens dann vorzunehmen, wenn der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird (vgl. Art. 860 OR).

V. RECHNUNGSWESEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Jahresrechnung:
Geschäftsjahr

Art. 31 ¹Betriebsrechnung und Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen.

²Sie sind spätestens am der Kontrollstelle zu übergeben.

³Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 1: Die Jahresrechnung sowie die individuellen Rechnungen an die Bestösser sollen transparent und für jedermann verständlich sein.

Mitteilungen

Art. 32 Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen vorzugsweise in schriftlicher Form (Brief, Email).

Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3.

VI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND HAFTUNG

Zeichnungsberechtigung

Art. 33 Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Diese Regelung ergibt sich aus der Funktion des Vorstandes als zuständiges Organ nach aussen (vgl. Art. 24 Abs. 1). Mit dem Erfordernis der Kollektivunterschrift

wird eine gegenseitige Kontrolle gewährleistet und die Gefahr eigenmächtiger Handlungen eingeschränkt.

Haftung **Art. 34** ¹Für Verbindlichkeiten haftet primär die Genossenschaft. Reicht ihr Vermögen nicht aus, so haften die Genossenschafter subsidiär nach gleichen Teilen bis zu einem Höchstbetrag von Fr.pro Genossenschafter. Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Abs. 1: Haftungssubstrat der Genossenschaft ist ihr verwertbares Vermögen. Bestandteile des Genossenschaftsvermögens bilden Sacheinlagen und übernommene Vermögenswerte.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Veräusserungsverbot des Nutzungsvermögens sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

Abs. 2: Diese Bestimmungen enthalten Sicherungsnormen zugunsten des Gemeindevermögens.

VII. RECHTSMITTEL UND BUSSEN

Beschwerde **Art. 35** ¹Verfügungen und Entscheide des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung können vom Betroffenen innert 20 Tagen mittels Beschwerde beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Als Vollzugsorgan ist der Alpvorstand mit Verfügungskompetenz ausgestattet. Entsprechende Verfügungen können an den Gemeindevorstand als Aufsichtsbehörde weitergezogen werden; dessen Entscheide sind an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

²Entscheide des Gemeindevorstandes können innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Bussen **Art. 36** ¹Verstösse gegen die Statuten und der sich darauf stützenden Reglemente sowie gegen die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden durch den Alpvorstand mit Bussen bis Fr. 500.-- geahndet. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Abs. 1: Als Vollzugsorgan hat der Alpvorstand für die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen. Hiefür ist dem Vorstand eine Strafkompetenz einzuräumen.

²Entsprechende Verfügungen können innert 20 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.

Abs. 2: Analog den übrigen Verfügungen (vgl. Art. 35) kann eine Strafverfügung an die Aufsichtsbehörde bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³Entscheide des Gemeindevorstandes können innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statuten-änderungen **Art. 37** ¹Eine ganze oder teilweise Änderung der Statuten unterliegt der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Vgl. Bemerkungen zu Art. 17 Abs. 2 Ziff. 2.

Abs. 1: Entgegen der Bestimmung von Art. 888 Abs. 2 OR, wonach für die Änderung der Statuten (sowie für die Auflösung) bei der privatrechtlichen Genossenschaft ein Quorum von zwei Dritteln gefordert wird, soll für entsprechende Beschlussfas-

²Die Beschlussfassung ist dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

sungen der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaft eine einfache Mehrheit genügen.

Abs. 2: Die Genehmigung der Statutenänderung stellt ein Aufsichtsmittel des Gemeindevorstandes über die ausgelagerte Genossenschaft dar. Der Genehmigung unterliegen in erster Linie sachliche Neuerungen. Bloss redaktionelle Anpassungen oder Änderungen unterliegen kaum der ansonsten zwingenden Genehmigungspflicht, wobei die Abgrenzung in der Praxis wohl nicht immer leicht ist.

Auflösung

Art. 38 ¹Durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder kann der Trägergemeinde die Auflösung der Genossenschaft beantragt werden.

²Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Überschusses entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Der Übertrag muss an die Gemeinde oder eine andere steuerbefreite Institution erfolgen.

Abs. 1: Für einen weitreichenden Beschluss wie die Auflösung der Alpgenossenschaft soll genossenschaftsintern ein bestimmtes Quorum verlangt werden. Die Befugnis, die Genossenschaft auch tatsächlich aufzuheben, kommt letztlich aber dem Trägergemeinwesen zu. Durch Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans kann die ausgelagerte Aufgabe wieder in die engere Gemeindeverwaltung zurückgeholt werden. Es ist die *Trägergemeinde*, welche über Bestand oder Nichtbestand einer ausgelagerten Körperschaft „das Heft in den Händen“ hält.

Abs. 2: Ohne den Übertrag an eine steuerbefreite Institution kann keine Steuerbefreiung in Aussicht gestellt werden.

Reglement

Art. 39 Zur näheren Regelung des Alp- und Weidebetriebes kann die Genossenschaftsversammlung ein Reglement beschliessen.

Das Reglement präzisiert und ergänzt die Statuten vor allem in organisatorischer und betrieblicher Hinsicht. Im Gegensatz zu den Statuten unterliegt es nicht der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Inkrafttreten

Art. 40 ¹Vorstehende Statuten sind an der Genossenschaftsversammlung vom..... beraten und beschlossen worden und treten mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

(²Sie ersetzen die Statuten vom.....)

Der Gemeindevorstand übt die *Aufsicht* über die ausgelagerte Trägerschaft aus (Art. 65 GG). Die Genehmigung der Statuten durch die Aufsichtsbehörde stellt ein entsprechendes Aufsichtsmittel über die Genossenschaft dar. Sie ist sog. konstitutiv, d.h. die Statuten treten erst mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Ort, Datum

Für die Alpengenossenschaft
Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

.....

Genehmigt durch den Gemeindevorstand
Der Präsident:

.....

Der Gemeindevorstand:

.....